BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Das Land Steiermark

Umwelt/Agrarreferat

Bearb.: Margit Zierbessegger
Tel.: +43 (3172) 600-296
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

GZ: BHWZ-91473/2016-23

Weiz, am 13.06.2019

Ggst.: Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Weiz ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der geltenden Fassung, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Weiz und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Diese Verordnung tritt mit 13.06.2019 in Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF., mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Dr. Rüdiger Taus
(elektronisch gefertigt)

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
https://datenschutz.stmk.gv.at • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

angeschlagen am: 13.06.2019
abgenommen am:

Für den Bürgermeister:
i. A.: Amer

BB_1 VA.1